

Zusatzreglement "Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG"

gültig ab 01.01.2021

Personalvorsorge
Gate Gourmet Switzerland

Dieses Zusatzreglement gilt als integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements
(Fassung vom 1. Januar 2019).

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

1. Grundlagen

- 1.1. Dieses Zusatzreglement regelt die Weiterversicherung eines Versicherten, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Zusatzreglements ergänzen das Vorsorgereglement und den Vorsorgeplan. Bei Abweichungen sind die Bestimmungen dieses Zusatzreglements massgebend.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Der Versicherte kann schriftlich bis spätestens einen Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Der Versicherte hat der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang er die Versicherung weiterführen will.
- 2.2. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist schriftlich zu belegen. Eine Aufhebungsvereinbarung ist einer Arbeitgeberkündigung gleichgestellt.

3. Leistungen

- 3.1. Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Altersgutschriften) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.
- 3.2. Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem letzten gemeldeten Jahreslohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Versicherte kann für die Altersgutschriften einen tieferen Jahreslohn bestimmen. Der Versicherte kann bestimmen, dass der versicherte Lohn für die Altersgutschriften auf Null gesetzt wird.
- 3.3. Die Höhe des tieferen Jahreslohnes und die Wahl des gewünschten Sparplanes kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar eines Kalenderjahres festgelegt werden. Die Pensionskasse ist dabei jeweils bis spätestens 30. November schriftlich zu informieren. Ohne fristgemässe schriftliche Mitteilung bleibt die aktuelle Höhe des Jahreslohnes in Kraft.
- 3.4. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

4. Finanzierung

- 4.1. Die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind vom Versicherten zu finanzieren und monatlich zu bezahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die gesamten Beiträge für die Altersgutschriften, sowie gegebenenfalls Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge.
- 4.2. Die Beitragspflicht dauert bis zur Beendigung der Versicherung gemäss Ziffer 7.
- 4.3. Für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gilt:
 - Die während der Weiterversicherung bezahlten Beiträge für die Altersgutschriften werden als vom Versicherten geleistet angerechnet.
 - Auf den gesamten während der Weiterversicherung bezahlten Beiträgen wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.
- 4.4. Die Stiftung legt die Fälligkeit der Beiträge fest und stellt dem Versicherten direkt Rechnung. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt die schriftliche Mahnung. Die Stiftung ist 14 Tage nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Versicherung auf den Zeitpunkt zu kündigen, bis zu dem die Risikobeiträge bezahlt sind. Bei der Auflösung der Weiterversicherung bleibt der Versicherte bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach der Auflösung, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.
- 4.5. Einkäufe sind möglich. Massgebend für den maximal möglichen Einkauf ist der versicherte Lohn für die Risikovorsorge.

5. Meldepflichten

In Ergänzung zu den Meldepflichten des Vorsorgereglements hat der Versicherte insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:

- Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses
- Änderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse
- Änderungen des Zivilstands
- Eine länger als 3 Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit
- Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit.

Der Versicherte trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

6. Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung

- 6.1. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung hat die Stiftung die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Übertrag anteilmässig gekürzt.
- 6.2. In der Folge endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- 6.3. Der Versicherte kann im Einverständnis mit der neuen Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass die gesamte Freizügigkeitsleistung übertragen wird, andernfalls wird der verbleibende Teil als Altersleistung ausgerichtet.
- 6.4. Werden in der neuen Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der versicherte Lohn wird proportional zum Anteil der übertragenen Freizügigkeitsleistung gekürzt.

7. Ende der Weiterversicherung

- 7.1. Die Weiterversicherung kann vom Versicherten jederzeit auf Ende eines Monats oder durch die Stiftung bei Beitragsausständen gekündigt werden, worauf die Altersleistung fällig wird.
- 7.2. Im Übrigen endet die Weiterversicherung bei Übertragung von mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung, bei Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität oder Tod), spätestens aber bei Erreichen des Rücktrittsalters.

8. Wechsel der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers

Der Anschluss des früheren Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen. Die Weiterversicherung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Dieses Zusatzreglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
- 9.2. Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat diesen Anhang jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.